

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
-Sondernutzungssatzung-
in der Fassung der V. Nachtragssatzung**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 379), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2008, 13.07.2010, 05.10.2010, 18.10.2011, 13.12.2012 und 03.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht und die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- 1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- 2) Soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt, erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch), bedarf die Nutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus keiner Erlaubnis. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - c) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der

Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,

- d) das Bereitstellen von Abfall- und Wertstoffbehältern mit einem Volumen von max. 1.100 l sowie Sperrmüll im Straßenraum zur Abfuhr an dem für die jeweilige Straße nach den Bestimmungen der Abfallsatzung der Stadt Bergisch Gladbach für die Sammlung von Abfällen bekannt gegebenen Wochentag.
 - e) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- 3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten werden.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- 1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) Das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
 - b) das Aufstellen von Informationsständen und -trägern von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern.
- 2) Für das Aufstellen von Informationsständen und -trägern gemäß Absatz 1 b) sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:
- a) Die Sondernutzung ist bis 3 Werktage vor Beginn anzuzeigen. Die Anzeige ist an den Fachbereich 3 – Allgemeine Ordnungsbehörde – zu richten. Dabei sind die verantwortlichen Personen zu benennen sowie deren Anschriften mitzuteilen.
 - b) Wahlsichtwerbung ist bis zu drei Monate vor Wahlen zulässig und bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
 - c) Sofern Plakate an Laternenmasten angebracht werden, dürfen sie eine Größe von DIN A 1 nicht überschreiten, müssen eine Mindesthöhe von 2,25 m einhalten (Abstand zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper) und zur Fahrbahnbegrenzung einen Sicherheitsabstand von mindestens 0,30 m einhalten (Abstand zwischen Plakataußenkante und äußerer Fahrbahnbegrenzung).
 - d) Sofern Informationsträger (z. B. Dreieckständer) verwendet werden, ist eine Gehwegrestbreite von mindestens 1,30 m freizuhalten. Auf Radwegen ist das Aufstellen unzulässig. Auf Verkehrsinseln, im Bereich von Kreuzungen, vor Einmündungen und Einfahrten, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven ist darauf zu achten, dass es zu keiner Sichtbehinderung kommt. Das Anbringen an Lichtmasten mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Es wird auf § 33 Abs. 2 StVO

hingewiesen.

- e) Die in Absatz 2 a) genannten Personen sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlsichtwerbung verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder Anbringen der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Straßenraum entstehen. Beschädigte oder heruntergerissene Plakate sind unverzüglich zu entfernen.
 - f) Entspricht die Wahlsichtwerbung nicht den Vorschriften dieser Satzung oder kommen die in Absatz 2 a) genannten Personen den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten oder Anweisungen der Ordnungsbehörde ganz oder teilweise nicht nach, kann die Stadt Bergisch Gladbach behördlich einschreiten und die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung auf Kosten der in Absatz 2 a) genannten Personen vornehmen.
- 3) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn u.a. Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts sowie durch die Ordnungsbehörde festgestellten Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordern. (Gestrichen: § 2 Absatz 3 gilt entsprechend).

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- 1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch oder den Anliegergebrauch hinaus bedarf, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Einer Erlaubnis bedarf auch jede Benutzung der Straße zu dem Zweck, eine umfassende fotografische oder digitale Darstellung des Gemeindegebietes oder eines zusammenhängenden Teils dieses Gebietes oder einzelner Straßenzüge aufzunehmen oder grafisch oder digital weiter zu verwenden.
- 2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- 3) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn der öffentliche Verkehrsraum innerhalb des Lichtraumprofils, d. h. bis zu einer Höhe von 4,50 m über öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich 0,50 m seitlicher Begrenzung vom Fahrbahnrand über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.
- 4) Abweichende Regelungen durch Vertrag sind im Einzelfall möglich. Dies gilt insbesondere für:
 - Zwecke der öffentlichen Versorgung sowie
 - Pauschale Übertragung von Werberechten an Dritte.
- 5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

- 1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen in diesem Sinne sind:
 - a) mobile Werbeflächen (insbesondere Plakate, Werbestopper, Surfsegel, Fahnen)
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrauchten Werbeanschlägen oder -aufbauten
 - d) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- 2) Die Aufstellung von mobilen Werbeflächen ist in den Fußgängerzonen bis auf die nachstehend aufgeführten Ausnahmen grundsätzlich unzulässig:
 - a) Für Geschäftslokale ohne eigene Schaufensterfront zur Fußgängerzone hin ist jeweils nur eine mobile Werbefläche auf der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Geschäftslokal zulässig.
- 3) In Fußgängerzonen sind Verkaufseinrichtungen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden bis max. 0,5 m² pro Frontmeter zulässig. Senkrecht zur Achse der Straße gemessen dürfen Verkaufseinrichtungen im Straßenraum eine Tiefe von 2,00 m nicht überschreiten.
- 4) Sofern Plakate an Laternenmasten angebracht werden, dürfen sie nur an den gebuchten Laternenmasten montiert werden. Sie dürfen eine Größe von DIN A 1 nicht überschreiten, müssen eine Mindesthöhe von 2,25 m einhalten (Abstand zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper) und zur Fahrbahnbegrenzung einen Sicherheitsabstand von mindestens 0,30 m einhalten (Abstand zwischen Plakataußenkante und äußerer Fahrbahnbegrenzung). Die Dauer pro Veranstaltung wird auf 4 Wochen begrenzt und die Anzahl der Plakate darf pro Veranstaltung bei maximal 100 Stück liegen. Eine Abweichung hiervon ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Plakate und Banner an (Brücken-)Geländern müssen mindestens eine Größe von DIN A 0 haben.
- 5) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen und Verkehrseinrichtungen sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In einem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b) – d) nur nach Maßgabe des städtebaulichen Konzepts zulässig.

§ 6 Erlaubnisantrag

- 1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens fünf Werktage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bergisch Gladbach zu stellen. In vom Antragsteller zu begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

- 2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- 3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder eine Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straßen oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- 4) Der Antragsteller hat der Stadt Bergisch Gladbach auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 7 Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung, zum Schutze der Straße, zur Gestaltung einer städtebaulich ansprechenden Einrichtung, insbesondere im Bereich der Außengastronomie oder aus anderen sachlichen Gründen erforderlich ist.
- 2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- 3) Wird die Erlaubnis befristet erteilt, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Bergisch Gladbach keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8 Gebühren

- 1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif und das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- 3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

- 4) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken dienen, können von der Benutzungsgebühr befreit werden.

§ 9 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- 2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- 3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 11 Erstattung von Gebühren, Gebührenverzicht

- 1) Bei Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, auch oder bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Märkte und marktähnliche Veranstaltung

Für Sondernutzungen im Rahmen öffentlicher Marktveranstaltungen und marktähnlicher Veranstaltungen wie Wochenmärkte, Kirmesveranstaltungen, Schützenfeste u.ä. gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung sowie die Satzung zur Erhebung eines Marktstandgeldes in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 13 Schlussbestimmung

- 1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- 2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

Gebührentarif und Straßenverzeichnis

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 18.12.2008

Klaus Orth

Die Satzung vom 18.12.2008 wurde am 24.12.2008 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 25.12.2008 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 14.07.2010 wurde am 22.07.2010 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 22.07.2010 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 06.10.2010 wurde am 13.10.2010 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 13.10.2010 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 25.11.2011 wurde am 29.11.2011 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 30.11.2011 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung vom 14.12.2012 wurde am 21.12.2012 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 22.12.2012 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung vom 04.11.2015 wurde am 13.11.2015 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 14.11.2015 in Kraft.